



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
21. Juni 2017

---

## Resolution 2360 (2017)

verabschiedet auf der





den, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, und die Ergebnisse dieser Ermittlungen *mit Interesse erwartend*,

*unter Verurteilung* der brutalen Tötung von mehr als 600 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die weiterhin von bewaffneten Gruppen, insbesondere der Allianz der demokratischen Kräfte, ausgeht, und über die anhaltende Gewalt in dieser Region, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts von Berichten über eine Zusammenarbeit zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen auf lokaler Ebene, insbesondere aktueller Berichte, denen zufolge einzelne Offiziere der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo für die Unsicherheit im Gebiet Beni mitverantwortlich sind, *mit der Forderung*, dass Untersuchungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und auf die Verpflichtung *hinweisend*, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ihrem Schreiben vom 15. Juni 2016 (S/2016/542) eingegangen ist,

*ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und der Gewalt sowie der wiederholten Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter, *unterstreichend*, dass aufgrund dieser Taten eine Benennung nach Ziffer 2 dieser Resolution möglich ist, und *mit der Aufforderung* an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März (M23) abzuschließen, *betonend*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass ihre Exkombattanten sich nicht neu formieren oder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen, und *mit der Forderung* nach einer rascheren Umsetzung der Erklärungen von Nairobi und einer rascheren Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung der Exkombattanten der M23, einschließlich durch die Beseitigung der Hindernisse für die Repatriierung, in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region,

*unter Verurteilung* der illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004), 1807 (u),

1857 (2u8), 186 (200 ), 165945 ( 0), 20 (2u ),

07 (20 ), 3 0, 2

S/RES/2360 (2017)

einschließlich der Pressefreiheit, *ferner betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles Nötige tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerungen zu beschleunigen, einschließlich der Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen, und für ein Umfeld zu sorgen, das der friedlichen und alle Seiten einschließenden politischen Betätigung und der Abhaltung von Wahlen entsprechend dem Abkommen vom 31. Dezember 2016 förderlich ist,

*nach wie vor tief besorgt* angesichts von Berichten über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, Gewalt und Provokationen zu unterlassen und die Menschenrechte zu achten, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

*daran erinnernd*, wie wichtig es ist, in allen Reihen der Sicherheitskräfte des Landes die Straflosigkeit zu bekämpfen, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen und die Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss,

*mit der Forderung*, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie *unter Hinweis* auf die am 18. September 2014 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien (S/AC.51/2014/3),

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Sanktionsregime**

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 6 der Resolution 2293 (2016) festgelegten Maßnahmen und bekräftigten Bestimmungen bis zum 1. Juli 2018 zu verlängern, und *beschließt*, die Bestimmungen der vorliegenden Resolution nach Vorlage des in Ziffer 5 genannten Schlussberichts der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2017 zu überprüfen;

2. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 5 der Resolution 2293 (2016) genannten Maßnahmen auf vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen nach Ziffer 7 der Resolution 2293 (2016) vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben;

3. *beschließt*, dass zu diesen Handlungen die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der MONUSCO oder Personal der Vereinten



Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten, einschließlich der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, einstellen, sich sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren;

#### **Nationale und regionale Verpflichtungen**

11. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die Zusagen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt abgegeben hat, vollständig umzusetzen und innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ferner *auf*, sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwurf der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden;

12. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Bekämpfung und Prävention sexueller Gewalt in Konflikten, einschließlich der Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise in kommenden Berichten des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt wieder genannt werden, wenn sie dies nicht tut;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, *legt* der MONUSCO *nahe*, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und *fordert* alle Unterzeichner des Rahmenabkommens *auf*, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie mit der MONUSCO zusammenzuarbeiten;

14. *erinnert* daran, dass es für diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf, und *fordert* in dieser Hinsicht die Demokratische Republik Kongo, alle Länder der Region und





auf die anderen Mitgliedstaaten in der Region, und *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, die Leitlinien zur Sorgfaltspflicht auch weiterhin stärker bekannt zu machen, unter anderem indem sie den Importeuren, Verarbeitungsbetrieben, einschließlich Goldraffinerien, und Verbrauchern kongolesischer mineralischer Produkte ein-

**Sanktionsausschuss, Berichterstattung und Überprüfung**

29. *fordert* alle Staaten auf, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich gemäß Ziffer 2 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen befinden, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 4 und 5 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten führt, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

31. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzen-